

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2456

15. August 1972
vom

Gemeinde Reigoldswil, Waldbaulinienplan "Weihermatt"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil hat am 3. Juli 1972 dem Waldbaulinienplan "Weihermatt" zugestimmt. Dieser Plan bildet eine der Voraussetzungen für die Realisierung der im öffentlichen Interesse gelegenen Wasseraufbereitungsanlage "Reigoldswil / Ziefen".

B. Die öffentliche Auflage fand vom 8. Juli bis 7. August 1972 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 27 vom 6. Juli 1972 und im Waldenburger Bezirksblatt (Anzeiger) Nr. 27 vom 6. Juli 1972 bekanntgegeben. Der einzige auswärtige Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief vom 7. Juli 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 9. August 1972 unterbreitet der Gemeinderat Reigoldswil den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte

hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil am 3. Juli 1972 beschlossene Waldbaulinienplan "Weihermatt" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 54/eBS/2/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Reigoldswil (2)

Gemeinderat Ziefen

Zweckverband Wasseraufbereitungsanlage
Reigoldswil-Ziefen, Rüschematten 1,
Reigoldswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstrasse 2, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

der 2. Landschreiber:

G-11-4